Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 9781.) Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 19. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

§. 1.

In den Eingangs bezeichneten Gebietstheilen werden:

1) das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433),
2) die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446),
3) das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131),
4) die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze,

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1895.

5) alle in Abänderung und Ergänzung der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gesetze für den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 325)

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in den vorbezeichneten Landestheilen bereits gelten.

§. 3.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise.

Soweit in dem Bezirke die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die Vorschriften der nach §. 1 eingeführten Gesetze erst mit dem elften Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Kraft, welches die Bekanntmachung enthält, daß für sie das Grundbuch angelegt ist.

§. 4.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes (§. 77) wird in dem Geltungsgebiete desselben das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) mit der Maßgabe eingeführt, daß auf das Verfahren und das Kostenwesen ergänzend die allgemeinen Vorschriften, welche für Gemeinheitstheilungen gelten, entsprechende Anwendung finden.

Die Unschädlichkeitsatteste, welche bezüglich der in §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen und Abänderungen der eingeführten Gesetze.

§. 5.

Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch welchen sich Jemand verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung des Grundstücks erfolgt ist.

Ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein dingliches Recht an einem Grundstücke zu bestellen, bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Amtsgericht in Frankfurt a. M. ist zuständig für die Aufnahme von Verträgen und Erklärungen, durch welche in seinem Bezirke belegene Grundstücke veräußert oder belastet werden sollen.

§. 7.

Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1887 (Gesetz-Samml. S. 315) wird dahin abgeändert, daß für den Amtsgerichtsbezirk Vöhl an die Stelle des §. 7 die §§. 5, 6 und an die Stelle des zweiten der erste Absatz des §. 23 treten.

§. 8.

Soweit in den Gebietstheilen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, die Verordnung vom 2. September 1867, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1462), Geltung hat, kommt die Vorschrift in §. 25 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten ꝛc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716), zur entsprechenden Anwendung.

§. 9.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen finden die in den Artikeln 127 ff. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 (Reg.-Bl. S. 449) erlassenen Vorschriften über Voraussetzung und Wirkung der Eintragung von Miethe und Pacht im Hypothekenbuche auf die Eintragung im Grundbuche Anwendung.

§. 10.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Der Anspruch auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 11.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gewährt der gesetzliche Hypothektitel (Artikel 15 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, Reg.-Bl. S. 449), welcher sich nicht auf bestimmte Grundstücke richtet, den Anspruch auf Bestellung einer Hypothek auf einzelne die Forderung genügend sichernde Grundstücke. Der Anspruch besteht nicht, soweit in anderer Weise ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Auf Grund des in Artikel 15 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes bestimmten Hypothektitels kann die Eintragung einer Hypothek nur verlangt werden, wenn

die Vermögenslage des verwaltenden Elterntheils eine Gefährdung der Kinder besorgen läßt oder wenn derselbe zur weiteren Ehe schreitet.

In den Fällen des Artikels 15 Nr. 2 ist die Hypothek einzutragen, bevor die Ehe geschlossen wird.

Auf Grund der Nr. 1 und 2 des Artikels 15 erfolgt für minderjährige oder bevormundete Kinder die Eintragung gebührenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters, welcher die Summe und die Grundstücke nach freiem Ermessen bestimmt.

Die in Artikel 24 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 und in Artikel 45 unter Nr. 3 des Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) bestimmten Hypothektitel werden aufgehoben.

§. 12.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstücke dinglich Berechtigten.

§. 13.

Hängt die Fälligkeit der durch Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als Eigenthümer.

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengestellt werden.

§. 14.

In §. 11 Nr. 1 der Grundbuchordnung wird der dritte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die in §. 28 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 aufgeführten gemeinen Lasten.

§. 15.

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 16.

Zur Beglaubigung der Unterschrift von Anträgen und Urkunden oder Vollmachten (§§. 33, 37 der Grundbuchordnung) ist, wenn der Aussteller im Geltungs-

bereiche des gegenwärtigen Gesetzes an einem Orte wohnt, an welchem nicht ein Amtsgericht seinen Sitz hat, auch der Bürgermeister (Schultheiß) des Wohnorts befugt.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beamten gefertigt oder vor demselben von dem Aussteller persönlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ist. In dem Beglaubigungsvermerk muß angegeben werden, ob die Beglaubigung auf Grund vor dem beglaubigenden Beamten erfolgter Fertigung oder der vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht.

§. 17.

Aus Privattestamenten oder Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 18.

Ehegatten, welche in Errungenschaftsgemeinschaft leben, erhalten bei Anwendung des Formulars II einen Artikel, in welchem die gemeinsam erworbenen und die zum Sondergute des einen oder anderen Ehegatten gehörigen Grundstücke aufgenommen werden. Das Sondereigenthum ist in Spalte 8 der ersten Abtheilung zu vermerken.

Auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten werden die zum Sondergute eines Ehegatten gehörigen Grundstücke oder auch ein Theil derselben in einem besonderen Artikel auf seinen Namen allein aufgenommen.

§. 19.

Das in Ansehung ehemaliger Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut" bestehende Rechtsverhältniß (Gesetz vom 15. Juli 1890, Gesetz-Samml. S. 255) bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§. 20.

Lehns-, Erbleihe- und sonstige Güter, an welchen ein Obereigenthum besteht, Familienfideikommißgüter, sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eintragung der Eigenschaft des Gutes erfolgt in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.

§. 21.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung kommen außer dem Falle, daß gesetzlich eine Fideikommißbehörde bestellt ist, auf Familienfideikommisse zur Anwendung, welche stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung bereits einer Staatsbehörde unterstellt sind oder fortan unter staatlicher Genehmigung dem Oberlandesgericht unterstellt werden. Insoweit die Verfügung, welche diese Bestimmung enthält, nicht der landesherrlichen Bestätigung bedarf, wird die Genehmigung vom Justizminister ertheilt.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gilt das nach Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13 September 1858 (Reg.-Bl. S. 521) zuständige Amtsgericht als die Fideikommißbehörde.

In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Eintragung oder Löschung der Fideikommißeigenschaft auf den Nachweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung der Fideikommißnachfolger auf die Bescheinigung des zuständigen Richters über die Nachfolge.

§. 22.

Wer in Gemäßheit des §. 41 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 Einsitzrechte oder Alimentationsreichnisse zu beanspruchen hat, kann die Eintragung dieser Rechte in die zweite Abtheilung des Grundbuchs verlangen.

§. 23.

Die Eröffnung oder Wiederaufnahme, die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens ist auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursverwalters einzutragen. Im letzteren Fall ist eine unter Bezeichnung des Verwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts vorzulegen.

Die Eintragung der Konkurseröffnung oder Wiederaufnahme soll die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts enthalten.

§. 24.

Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung der Gläubiger das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 25.

Als selbständige Gerechtigkeiten gelten die Gerechtigkeiten, welche nach dem bisherigen Recht in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichgestellt sind.

§. 26.

Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf Bergwerke und auf selbständige Gerechtigkeiten.

§. 27.

Für Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch zu führen. In dasselbe sind sämmtliche Bergwerke einzutragen, welche in dem Bezirke des Amtgerichts liegen.

§. 28.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigenthums oder der Aufhebung der Verleihungsurkunde erfolgt von Amtswegen die Schließung des für das Bergwerk angelegten Grundbuchblattes unter Löschung der eingetragenen Belastungen. Unbewegliche Zubehörstücke werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Zur Einreichung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind die Betheiligten von Amtswegen anzuhalten.

Abänderungen der Verleihungsurkunde sind von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

Behufs Vornahme dieser Eintragungen hat das Oberbergamt dem Amtsgericht Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses oder der Urkunde über die Abänderung mitzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Erste Anlegung des Grundbuchs.

§. 29.

Das Grundbuch wird nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

§. 30.

Die Bestimmung und Abgrenzung des Bezirks, für welchen mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erfolgt nach Anweisung des Justizministers.

§. 31.

Für den Bezirk ist dem Amtsgerichte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

§. 32.

Das Gericht kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und den bei der Katasterbehörde vorhandenen älteren Büchern, um

Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

§. 33.

Das Gericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§. 34.

Die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden die in den bisherigen gerichtlichen Büchern enthaltenen Angaben über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.

§. 35.

Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1) die in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder deren Erben;
2) die in den gerichtlichen Büchern als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
3) die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Gerichte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist ihnen mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§. 36.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach dem Ermessen des Gerichts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen.

Auf Erfordern des Gerichts hat derselbe auch ein Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

§. 37.

Rücksichtlich der in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des vorhergehenden Paragraphen nicht entspricht.

§. 38.

Von den nach §. 36 Absatz 2 angezeigten oder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten erhalten die Berechtigten Mittheilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hat jedoch der Eigenthümer das Bestehen eines eingetragenen Eigenthumsvorbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Vorbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn derselbe in mehreren Raten zu zahlen ist, seit der Fälligkeit der letzten Rate zehn Jahre verstrichen, so erhält der Berechtigte oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mittheilung mit der Aufforderung, das bestrittene Recht vor Ablauf der nach §. 39 anzuordnenden Ausschlußfrist anzumelden, widrigenfalls es nicht in das Grundbuch übernommen werde.

Die Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenthumsbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit möglich auch unter Nennung des Berechtigten, angeben.

§. 39.

Sobald die Vorschriften der §§. 31 bis 38 für den Bezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

§. 40.

Vor Ablauf der Ausschlußfrist sind beim Amtsgericht anzumelden:

1) Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Bezirke gelegenen Grundstücke, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
2) Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes dingliches, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht, es sei denn, daß die Anmeldung nach der dem Berechtigten nach §. 38 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;
3) Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei Anlegung des Grundbuches zu berücksichtigenden Rechts erhoben werden.

In der Anmeldung ist der Anspruch oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern sowie die Person desjenigen anzugeben, gegen welchen der Anspruch oder die Einwendung sich richtet.

§. 41.

Wer nach Beginn der Ausschlußfrist ein der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes, aber weder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenes noch vom Eigenthümer angezeigtes Recht erwirbt, hat dasselbe vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) bei dem Amtsgericht anzumelden. Bis zu demselben Zeitpunkte sind Einwendungen anzumelden, welche nach dem Beginne der Ausschlußfrist entstanden sind.

§. 42.

Ueber jede Anmeldung hat das Gericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 43.

Wer die ihm nach §. 40 Ziffer 1 bis 3 obliegende Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil,

1) daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann;
2) daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten verliert, in Betreff deren die Anmeldungspflicht nicht versäumt ist;
3) daß er im Uebrigen seine Einwendungen gegen die in das Grundbuch eingetragenen vor- oder gleichstehenden Rechte nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) nur nach Maßgabe der letzteren geltend machen kann.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten rücksichtlich der nach §. 41 anzumeldenden Rechte und Einwendungen mit der Maßgabe, daß der Verlust des Vorzugsrechts gegenüber den Rechten eintritt, in Betreff deren die Anmeldungspflicht gemäß §. 41 nicht versäumt ist.

§. 44.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die §§. 40, 41, 43 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Gericht bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung

in das Amtsblatt, das erste Mal vor Beginn, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von welchen mindestens das eine im Regierungsbezirk erscheint, hingewiesen werden.

§. 45.

In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigenthumsbesitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Gerichts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale, besonders aufgeführt werden.

Das Gleiche gilt für Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern zwar eingetragen, aber keinem Eigenthümer zugeschrieben sind, mit der Maßgabe, daß auch die ihnen in den gerichtlichen Büchern beigelegte Bezeichnung anzugeben ist.

§. 46.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf Grundstücke, welche Zubehör eines Bergwerks sind, und auf selbständige Gerechtigkeiten erstreckt.

§. 47.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf der in §. 39 bezeichneten Frist.

Für die in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke erfolgt die Anlegung außer auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten auch dann, wenn sie in den bisherigen Büchern eingetragen sind.

§. 48.

Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach §. 49 widersprochen ist, eingetragen:

1) wer in den zur Beurkundung des Eigenthums bestimmten gerichtlichen Büchern als Eigenthümer, in den Büchern der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile als Eigenthümer oder Besitzer eingetragen ist oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
2) wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthumserwerbs erbracht hat;
3) wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts, eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung seinen Eigenthumsbesitz nachgewiesen hat.

Durch die Eintragung wird der nach Nr. 3 Berechtigte Eigenthümer, wenn sie mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt ist.

§. 49.

Wird der Eintragung des nach §. 48 Nr. 1 Berechtigten, welcher das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen, der die Eintragung für sich verlangt, widersprochen, so hat dieser innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Anderenfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreites das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen werden.

Wird auf Grund des §. 48 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des ersten Absatzes Anwendung.

§. 50.

Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den zur Beurkundung der Belastungen bestimmten gerichtlichen Büchern eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Die in §. 38 bezeichneten bestrittenen älteren Eigenthumsvorbehalte werden jedoch nur dann übertragen, wenn sie von dem Berechtigten rechtzeitig angemeldet sind.

§. 51.

Ueber Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, hat das Gericht den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (§. 36 Absatz 2, §. 38) gemacht ist.

Diese Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig bestellt und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, der es in Anspruch nimmt, innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Recht bei Anlegung des Grundbuchs unberücksichtigt.

§. 52.

Ueber die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte (§§. 50, 51) entscheiden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 43 Nr. 2, die bisherigen Vorschriften.

Wird ein beanspruchtes Vorrecht, welches sich nicht aus den gerichtlichen Büchern ergiebt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten, so findet die Vorschrift in Absatz 3 des §. 51 entsprechende Anwendung.

§. 53.

Wenn bei Anlegung des Grundbuchs die gemäß §. 51 Absatz 3 oder §. 52 Absatz 2 bestimmte Frist noch läuft oder, im Falle rechtzeitig nachgewiesener Rechtshängigkeit, die Streitsache noch schwebt, so ist über das bestrittene Recht oder Vorrecht eine Vormerkung einzutragen.

Die Vormerkung wird auf Antrag dessen, gegen den sie erfolgt ist, gelöscht, wenn die Frist versäumt oder der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

§. 54.

Werden die gemäß §§. 49, 51 Absatz 3 und 52 Absatz 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt, so treten die in §. 43 angedrohten Rechtsnachtheile ein.

§. 55.

Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein in den gerichtlichen Büchern eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden beibringen zu können, so ist in dem Grundbuche bei dem Rechte in der Spalte „Veränderungen“ der behauptete Wegfall vorzumerken.

§. 56.

Bei Eintragung der in vormals Frankfurter Landgemeinden bestehenden Almendloose (Alt-Almendloose, Neu-Almendloose, Konsortialloose) genügt bezüglich der Rechte der Stadt Frankfurt oder der Landgemeinde der Vermerk in der zweiten Abtheilung, daß auf dem Grundstücke die Beschränkungen der Alt-Almendloose, Neu-Almendloose u. s. w. haften.

§. 57.

Eigenthumsvorbehalte werden, wenn sie zur Sicherung einer Forderung dienen, als Hypotheken in die dritte Abtheilung, wenn sie zur Sicherung eines anderen Rechtes dienen, durch Eintragung dieses Rechtes in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übernommen.

§. 58.

Nachtungen sind als Hypotheken zu übernehmen.

§. 59.

Die Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Für Pfandeinträge in den bisherigen gerichtlichen Büchern, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 60.

Die gemäß §§. 50 bis 59 in das Grundbuch aufgenommenen Rechte erlangen mit dem in §. 3 bezeichneten Zeitpunkte, vorbehaltlich ihrer Rangordnung unter einander, die Wirkung von Rechten, welche nach Maßgabe der in §. 1 eingeführten Gesetze eingetragen sind.

§. 61.

Der Hypothekengläubiger kann an Stelle der alten Hypothekenurkunde die Ertheilung eines Hypothekenbriefs in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung verlangen. Die Ausfertigung erfolgt gebührenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) gestellt wird.

§. 62.

Auf Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anwendbar.

§. 63.

Für die Bergwerke in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen bedarf es zum Erlasse der öffentlichen Bekanntmachung (§. 44) keiner vorgängigen Ermittelung über das Eigenthum und die Belastungen.

§. 64.

Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erhält das Amtsgericht von dem Oberbergamt ein mit dem Zeugnisse der Vollständigkeit versehenes Verzeichniß der verliehenen Bergwerke und ihrer Eigenthümer.

Zur Ermittelung des Eigenthums und der Belastung sind die im Verzeichnisse benannten Personen zu vernehmen.

Dieselben haben:

1) außer den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen etwa eingetretene Veränderungen des Bergwerkseigenthums anzuzeigen;
2) die unbeweglichen Zubehörstücke des Bergwerks und deren Belastungen anzugeben;
3) auf Verlangen des Gerichts die Urkunden über Verleihung, Bestätigung und Abänderung des Bergwerkseigenthums sowie die über ihren Erwerb errichteten Urkunden vorzulegen.

§. 65.

In der Bekanntmachung (§. 44), welche für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf unbewegliche Zubehörstücke eines Bergwerks nicht erstreckt.

§. 66.

Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

§. 67.

Soweit bei Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthums- oder anderes Recht oder Vorrecht oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Gericht davon demjenigen, welcher den Anspruch oder die Einwendung erhoben hat, alsbald Mittheilung zu machen.

§. 68.

Die in diesem Abschnitt angeordneten Mittheilungen erfolgen, sofern nicht die Eröffnung zu Protokoll beurkundet ist, durch Zustellung.

§. 69.

Auf die Berechnung der in diesem Abschnitte bestimmten oder nach demselben richterlich festgesetzten Fristen finden die Vorschriften in §§. 199, 200 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen findet nicht statt.

§. 70.

Das Gericht kann die Befolgung einer Ladung und ebenso die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundertundfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle der §§. 36, 64 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§. 71.

Das Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte, einschließlich der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragungsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 72.

Persönliche unvererbliche Berechtigungen, welche in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragen oder aus einem solchen Buch in das Grundbuch übertragen sind, werden auf Antrag des Eigenthümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§. 102 der Grundbuchordnung), gelöscht, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht vom Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Für die Löschung dieser Berechtigungen in dem älteren gerichtlichen Buche werden nur die baaren Auslagen erhoben.

§. 73.

Bei den in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält die Person, welcher zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen in §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und in §. 22 und §. 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

§. 74.

Für die Löschung von Eintragungen, welche in das Grundbuch übernommen sind, werden Gebühren nur insoweit erhoben, als der nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) für die Eintragung und die Löschung zusammen zu entrichtende Gebührenbetrag die auf Grund der Verordnung vom 30. August 1867, des Gesetzes vom 7. März 1870 oder des §. 71 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhobenen Eintragungsgebühren übersteigt.

§. 75.

Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedenen Grundstücken sowohl in das Grundbuch als in die bisherigen gerichtlichen Bücher eingetragen, so ist für die Eintragungen an Gerichtsgebühren nicht mehr zu erheben, als zu erheben sein würde, wenn die nach §. 1 eingeführten Gesetze in Ansehung aller Grundstücke bereits in Kraft getreten wären.

Diese Vorschrift kommt bei der Eintragung einer Veränderung, insbesondere Abtretung und Vorrechtseinräumung, sowie bei Löschungen zur entsprechenden Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn wegen derselben Forderung in verschiedene Grundstücke desselben Eigenthümers, welche noch nicht sämmtlich unter dem neuen Rechte stehen, gleichzeitig die Zwangsversteigerung beantragt wird, betreffs der Gebühren für die Zwangsversteigerungen.

§. 76.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen hat das Amtsgericht den Tag, an welchem mit dem Anlegungsverfahren für einen Bezirk (§. 30) begonnen werden soll, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

An diesem Tage sind die bei dem Ortsgerichte des Bezirks vorhandenen gerichtlichen Bücher an das Amtsgericht abzugeben, und es werden nunmehr die Geschäfte jener Ortsgerichte, insoweit als sie den Besitz der gerichtlichen Bücher zur Voraussetzung haben, durch einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zum Vertreter der Ortsgerichte zu ernennenden Beamten des Amtsgerichts wahrgenommen.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wirkungskreis der Ortsgerichte und der vorgenannten Vertreter derselben zu regeln, auch die zur Staatskasse zu erhebenden Kosten sowie die Gebühren der Ortsgerichte für die ihnen verbleibenden Geschäfte festzusetzen. Die Verfügung des Justizministers ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

§. 77.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der in §. 3 getroffenen Bestimmung, am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. August 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. v. Köller. Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 10. Januar 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Wiesen am Labenzsee im Kreise Rosenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 26 S. 205, ausgegeben am 27. Juni 1895;

2) das am 21. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Königswalde im Kreise Pr. Stargard, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 30 S. 289, ausgegeben am 27. Juli 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditbank zu Cöln unter dem 12. März 1894 ertheilte Allerhöchste Privilegium auch bei der erfolgten Abänderung des Gesellschaftsstatuts in Kraft bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 302, ausgegeben am 7. August 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.